

Federführung:

60 - Planung, Bauordnung, Verkehr

Produkt:

60.01 Stadtplanung

Datum:

Beratungsfolge:

Ausschuss für Planen und Bauen

Sitzungsdatum:

07.02.2024

Kenntnisnahme

**Antrag der Fraktion der CDU: Änderung Geschäftsordnung des  
Gestaltungsbeirates  
- hier: keine festgesetzte Wiedervorlage im GBR**

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 21.11.2023 ist nachfolgender Antrag der CDU-Fraktion bei der Verwaltung eingegangen.

Inhalt des Antrages ist, dass der Gestaltungsbeirat (GBR) seine Geschäftsordnung dahingehend ändern möge, die gem. Ziff. 7 eine Wiedervorlage nur noch als Angebot, nicht aber als Vorgabe definiert ist.

Die genaue Begründung kann dem Antrag entnommen werden, der dieser Vorlage als Anlage beigelegt ist.

Der Gestaltungsbeirat ist ein unabhängiges Sachverständigengremium, das die/den Bürgermeister:in, den Stadtrat sowie die Fachverwaltung der Stadt Coesfeld berät. Er beurteilt Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung sowie Vorhaben im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung.

Der Gestaltungsbeirat gibt sich seine eigene Geschäftsordnung, die sich an Empfehlungen der Architektenkammer NRW orientiert. Der Rat stimmt der Geschäftsordnung zu, falls dort keine aus Sicht des Rates oder Verwaltung nicht akzeptablen oder unangemessenen Regelungen festgelegt werden.

Stellungnahme des Gestaltungsbeirates zum Antrag:

Der Fachbereichsleiter 60 hat als Geschäftsführer des Gestaltungsbeirates den Antrag an die Mitglieder des GBR zur frühestmöglichen Sitzung am 18.12.2023 übermittelt. Die Thematik wurde in nicht-öffentlicher Sitzung des GBR als Tagesordnungspunkt 5 beraten.

Ziffer 7 der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates lautet:

*7. Wiedervorlage*

*Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirates, so ist der/dem Bauherr:in die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat gibt die Kriterien hierfür bekannt. Das Vorhaben ist dem Beirat wieder vorzulegen. Im Fall nur noch geringfügiger finaler Abstimmungen versendet die Geschäftsstelle die überarbeiteten Planungen den Beiratsmitgliedern per Mail. Der/die Beiratsvorsitzende gibt eine Rückmeldung der Beiratsmitglieder an die Geschäftsstelle zum Ergebnis der Beratung.*

Das Beratungsergebnis kann hier öffentlich wiedergegeben werden, was auch Wunsch der Mitglieder des Gestaltungsbeirat ist (4 von 5 Beiräten anwesend):

TOP 5	Antrag und Anfragen CDU-Ratsfraktion zur Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates Vorlage: 390/2023
-------	--

*In der Diskussion kommt einstimmig zum Ausdruck, dass ohne Wiedervorlage eines als verbesserungsbedürftig eingestuften Projektentwurfs die Funktion des Gestaltungsbeirates nicht erfüllt werden kann. Nur mit mindestens einer Wiedervorlage, ggf. aber auch notwendigerweise weiteren, kann der Entwicklungsprozess eines optimierten Entwurfs erwirkt und nachvollzogen werden.*

*Diese Erkenntnis ist nach Einschätzung der Beiräte aus dem Bereich der Architektenkammer NRW die Basis der Arbeit vieler Gestaltungsbeiräte. Die Beiratsmitglieder sehen einen Verzicht auf eine Wiedervorlage als falsches Signal – die Wiedervorlage muss als Element der Qualitätssteigerung und -sicherung von Baukultur gewertet werden. Und: im Endeffekt gibt der Gestaltungsbeirat sein einziges „Schwert“ aus der Hand, Verbesserungen zu erzielen und „herauszufordern“.*

*Der Gestaltungsbeirat hat keinen konkreten Fall vor Augen, wo es zu einer unverhältnismäßigen Verzögerung gekommen sein kann. In solchen wie den seitens der CDU angeführten Fall im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung sollte dies offen seitens der Vorhabenträger in der Beratung kommuniziert werden, um ggf. Wege zu finden, den Abstimmungsprozess zu beschleunigen.*

### **Beschluss im GBR:**

*Folgender Beschluss wird einstimmig gefasst:*

*Der CDU-Antrag wird abgelehnt. Wiedervorlagen dienen der Verbesserung bzw. Aufwertung des vorgelegten Entwurfs, wenn dies der Gestaltungsbeirat als erforderlich einschätzt.*

Laut Empfehlungen der Architektenkammer NRW geben sich die Gestaltungsbeiräte als unabhängiges Gremium in den Kommunen mit Beschluss eine eigene Geschäftsordnung. Diese von den Beiräten beschlossene Geschäftsordnung sollte vom Rat oder dem zuständigen Fachausschuss einer Kommune per Beschluss bestätigt werden, da der Gestaltungsbeirat ein beratendes und empfehlendes Gremium des Rates der Stadt Coesfeld ist. Diese Beteiligung des Planungsausschusses und Rat wurde auch bei der letzten umfangreicheren und inhaltlich wesentlichen Änderungen der Geschäftsordnung praktiziert (Vorlage 019/2023). Dies wird in diesem Fall als nicht notwendig eingestuft, daher nur Kenntnisnahmen im Ausschuss für Planen und Bauen.

### **Anlagen:**

CDU-Antrag vom 21.11.2023